



**BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postfach 3000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

email : sch2@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.522/0001-II/SCH2/2005    DVR:0000175

Wien, am 20. Juni 2005

**Verleihung einer Verkehrsgenehmigung an die RTS Rail Transport Service GmbH (RTS)**

**Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

## **BESCHEID**

---

### **Spruch**

#### **I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **RTS Rail Transport Service GmbH (RTS)** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung  
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen  
im Güterverkehr.**

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L143 Seite 70, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG, Abl. Nr. L 220 Seite 16.

Die Betriebseröffnung hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Datum des Bescheides zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit ( § 17c EisbG 1957)
- finanzielle Leistungsfähigkeit ( § 17d EisbG 1957)
- fachliche Eignung ( § 17e EisbG 1957) und
- ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

§ 14 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60, iddG (EisbG 1957),  
§ 17 b des EisbG 1957

## **III. Abgaben**

Für die Verleihung der Konzession ist gemäß TP 196 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, iddG, eine Abgabe von € 490.-- binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung anher zu entrichten.

## **Hinweis**

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt € 380.--. Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Aus-

tria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

## **Begründung**

Die Bestimmung für die erforderliche Genehmigung zur Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung lautet nach der mit BGBl. I Nr. 38/2004 erfolgten Änderung des Eisenbahngesetzes 1957:

*„§ 14 (5) Für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich ist eine Verkehrsgenehmigung erforderlich.“*

Die RTS Rail Transport Service GmbH (RTS) hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2004 die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2004, 24. Jänner 2005 und 21. April 2005 hat die RTS weitere Angaben zum Antrag übermittelt sowie Unterlagen ergänzt bzw. ausgetauscht.

Für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 17 a ff. EisebG 1957 sind der Eisenbahnbehörde Unterlagen vorzulegen, welche entsprechende allgemeine Angaben zum Unternehmen und entsprechende Grundsatzangaben für die Abwicklung von Eisenbahnverkehrsleistungen enthalten.

Hiezu erfolgte durch die Antragstellerin die Vorlage entsprechender Unterlagen, welche die für eine Konzession erforderlichen wesentlichen Angaben betreffend Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung ( Organisation einschließlich verantwortlicher Betriebsleiter und Stellvertreter, Personal, Ausbildung, Art und Wartung der Fahrzeuge), Darstellung der beabsichtigten Verkehrsleistung sowie Angaben über die Deckung der Haftpflicht enthalten.

Nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aus eisenbahnrechtlicher, - betrieblicher, fahrzeugtechnischer und finanzieller Sicht sowie vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes wurde der Antragstellerin im Rahmen eines Parteiengehörs das Ergebnis der Ermittlungen bekannt gegeben und zuletzt die Unterlagen mit 17. Juni 2005 abschließend ergänzt.

Mit der Verleihung der Konzession und der Qualifikation als Eisenbahnunternehmen ergeben sich Rechte und Pflichten.

Sofern die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich erklärt wurde, erfolgte keine Aufnahme einer Auflage in den Bescheidspruch. Diese

schriftliche Erklärung ist dem Bescheid als Beilage angeschlossen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, welche dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde gegenüber direkt zu beachten sind.

Da die entsprechenden Pflichten eines Eisenbahnunternehmens bereits durch gesetzliche Bestimmungen definiert sind, waren keine gesonderten weiteren Auflagen erforderlich.

Im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung eines Zugangsrechtes auf Fremdnetzen wurde bei der Festlegung einer Betriebseröffnungsfrist gemäß den Bestimmungen des EisebG 1957 eine Frist von 6 Monaten als angemessen angesehen.

Die verliehene Verkehrsgenehmigung stellt den ersten Schritt für den Zugang dar, berechtigt jedoch für sich alleine noch nicht zur Erbringung der Verkehrsleistung. Neben den gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen (§ 56 ff EisebG 1957) stellen die bei der Eisenbahnbehörde einzuholenden Genehmigungen (wie z.B.: Bestellung des Betriebsleiters sowie mindestens eines Stellvertreters, Vorschriftenwesen mit Regelungen der Betriebsaufsicht, Verhaltensbestimmungen der Bediensteten) ebenfalls wesentliche Grundlagen bzw. die zusätzlichen zu erfüllenden Voraussetzungen für die faktische Möglichkeit der Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung auf dem Schienennetz Dritter dar.

Hiezu sind die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters sowie eines Stellvertreters, eines Vorschriftenwesens (Dienstvorschrift für Betriebsleiter, für Betriebsbedienstete, für Eisenbahnverkehrsunternehmen), wobei diese gesonderten Verfahren bereits bei der Eisenbahnbehörde anhängig sind und vor dem Abschluss stehen.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens konnte die Verkehrsgenehmigung in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang erteilt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### **Hinweis**

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs.

2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

**Ergeht an:**

RTS Rail Transport Service GmbH  
Am Terminal 3, 8402 Werndorf

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Regina Roithner

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Regina Roithner  
Tel. +43 (1) 71162-2204  
[regina.roithner@bmvit.gv.at](mailto:regina.roithner@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt